

entsprechend dem → *demokratischen Zentralismus* in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, wobei sie von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Rechtsvorschriften auszugehen haben. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen fassen die ö. V. Beschlüsse, die für die nachgeordneten Volksvertretungen, für alle im Territorium gelegenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählen die ö. V. als ihre Organe Räte (→ ■ *örtliche Räte*) und Kommissionen (→ *Rommissionen der örtlichen Volksvertretungen*). Die ö. V. verwirklichen als arbeitende Körperschaften durch ihre Tagungen, ihre Räte, ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch das Wirken der → *Abgeordneten* im Betrieb und im Wohngebiet die → *Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle*. Die ö. V. leiten und planen die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, einen maximalen Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu leisten. Auf die Verwirklichung dieser Verantwortung der ö. V. und ihrer Organe sind insbesondere folgende Maßnahmen im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 gerichtet: 1. Differenzierte Bestimmung der spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der ö. V. und ihrer Organe in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemein-

den im einheitlichen staatlichen Leitungsprozeß. Dadurch werden zugleich bessere Voraussetzungen, für das arbeitsteilig-kooperative Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der örtlichen Staatsorgane untereinander bei der Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staates geschaffen. Die übergeordneten Staatsorgane haben zu sichern, daß die staatlichen Plankennziffern und andere verbindliche Vorgaben den nachgeordneten Staatsorganen rechtzeitig und vollständig übergeben werden. Die nachgeordneten Volksvertretungen und Räte sind in die Ausarbeitung von Entscheidungen einzubeziehen, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Werktätigen ihres Territoriums berühren. 2. Ausbau der Koordinierungsfunktion der ö. V. zur Sicherung der territorialen Voraussetzungen für die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben und einer harmonischen, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmten politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium. Das betrifft insbesondere Fragen der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, des Einsatzes des Arbeitsvermögens und der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes. Die ö. V. und ihre Räte unterbreiten hierzu den für die Leitung der Zweige und Bereiche verantwortlichen staatlichen Organen Vorschläge und treffen in Übereinstimmung mit den für die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verantwortlichen zentralen Staatsorganen verbindliche Entscheidungen. 3. Erweiterung der demokratischen Grundlagen der Tätigkeit der ö. V. durch wirksamere Einbeziehung der Werktätigen in